

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr
Donnerstag 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9018 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 6. September 1990

Betrifft
KG Nonndorf, 1 Eiche, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf der Parzelle Nr. 675/6, KG Nonndorf, öffentliches Gut (Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land), befindliche Eiche zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 30. Juli 1990, N-90758, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 30. Juli 1990, N-90758, worin der Amtssachverständige u.a. ausgeführt hat, daß die Eiche ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Erght an

1. die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land,
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
3. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wolmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya

am 24. September 1990

Für den Bezirkshauptmann

Wolmann